

Mariahilfer Straße 37-39, 5. OG
1060 Wien

Datum: 27. Februar 2004

Bearbeiter: Mag. Jan Engelberger
Sekretariat: Claudia Pohl

Tel.: 01/588 39 DW 31

Fax: 01/586 69 71

E-Mail: engelberger@vat.at

DVR 0043257

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79
A-1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Konsultation der KEM-V

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf den Konsultationsentwurf der Kommunikationsparameter-, Entgelt- und Mehrwertdienststeuerordnung (KEM-V) und unter Hinweis auf die detaillierten Stellungnahmen des AK-TK, des Fachverbandes der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmungen sowie der einzelnen Mitglieder des VAT übermittelt der Verband Alternativer Telekom-Netzbetreiber nachfolgende Stellungnahme, die sich ausschließlich auf die wichtigsten Punkte konzentriert:

1. Keine Pflicht zur sekundengenaue Abrechnung

Ad §§ 31 Abs. 2, 66 Abs. 2 und 72 Abs. 2.

Die Verpflichtung zur sekundengenaue Abrechnung ist aus Sicht der Betreiber nicht vertretbar. Die Verrechnungssysteme müssten derart umgestellt werden, dass eine sekundengenaue Abrechnung nicht nur teilnehmerbezogen (auf den eigenen Kunden), sondern auch rufnummernbezogen (auf die angerufene Rufnummer) möglich ist. Dies bringt technisch und finanziell äußerst aufwendige Systemumstellungen mit sich, die wirtschaftlich nicht zumutbar wären. Dem gegenüber steht der Umstand, dass der Kunde die Taktung betreffend seine Abrechnung kennt.

2. Keine Zeitbeschränkung einer Mehrwertdiensteverbindung

Ad § 102.

Der VAT lehnt die Regelung in § 102 des Entwurfs zur KEM-V zur zeitlichen Beschränkung einer Mehrwertdiensteverbindung ab. Die Regelung ist überschießend, da der Endkunde einerseits durch die tariflichen Obergrenzen pro Minute sowie durch die Tarifinformation zu Beginn des Dienstes ausreichend geschützt ist. Das Argument in den erläuternden Bemerkungen, dass für Dienste, die

eine längere Verbindungsdauer benötigen, technische Möglichkeiten offen stehen greift nicht. Wenn die Verbindung zu einem bestimmten Operator getrennt wird, nimmt dieser das nächste Gespräch an und kann nicht darauf warten, ob der Kunde erneut anruft. Sichergestellt ist auch nicht, dass der Kunde seine Rufnummer mitschickt. Gerade im Bereich von Service-Hotlines (z.B. technische Hilfe bei PC Problemen) kann es nicht im Interesse des Kunden sein, dass die Verbindung abgebrochen wird.

3. Keine Ausweitung der Mehrwertdienste auf internationale Rufnummern

Ad §§ 3 Z 4, 99 Abs. 1 und 102 Abs. 2 Z 2.

Die Ausweitung der Mehrwertdienste auf internationale Rufnummern (nicht gemeint sind internationale Mehrwertdienste-Rufnummern) und der damit verbundenen Verpflichtungen wird abgelehnt, da ein österreichischer Quellnetzbetreiber nicht feststellen kann, ob ein Mehrwertdienst unter einer ausländischen Rufnummer erbracht wird. Die KEM-V kann sich nur auf nationale Kommunikationsnetzbetreiber, Kommunikationsdienstbetreiber und Informationsdiensteanbieter beziehen. Falls „fraud“ verhindert werden soll, kann man dies auch gezielt formulieren. Einsprüche bei internationalen Rufnummern würden für Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber unübersichtlich und unsicher. Der Quellnetz- bzw. Verbindungsnetzbetreiber könnte zur Kasse gebeten werden, ohne sich gegenüber ausländischen Netzbetreibern bzw. Informationsdiensteanbietern regressieren zu können.

4. "Zweite Konsultation" der KEM-V

Bei den sehr intensiven Besprechungen des KEM-V Entwurfes mit Vertretern der RTR hat sich gezeigt, dass dieser noch in einigen Punkten überarbeitungsbedürftig ist. Diesbezüglich wurde von den RTR-Vertretern ein nochmaliges Überdenken durch die Behörde zugesichert. Daher wurde vom AK-TK mit Schreiben vom 23.02.2004 eine "Zweite Konsultation" der KEM-V gefordert. Der VAT unterstützt diese Forderung ausdrücklich, um der Branche nochmals die Möglichkeit zu geben, diese essentielle Verordnung vor ihrem Inkrafttreten zu sichten und gegebenenfalls dazu Stellung zu nehmen.

Wir hoffen, dass unsere Anregungen in die endgültige Fassung der KEM-V Eingang finden werden und stehen für allfällige Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Jan Engelberger